

Entwurf eines Wachstumschancengesetzes (Unter Zwei)

(„Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“, Kurzfassung „WachstumschancenG“)

Mit dem **Wachstumschancengesetz** will das BMF die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärken und Spielräume eröffnen für Investitionen und Innovationen. Ziel ist es, trotz angespannter Kassenlage Förderinstrumente zu ergänzen. Außerdem gilt es, Steuerbürokratie abzubauen.

Die **Liquiditätssituation von Unternehmen soll verbessert werden**, damit dauerhaft mehr investiert werden kann und mit unternehmerischem Mut Innovationen vorangebracht werden. **Kleinere und mittlere Betriebe sowie klimafreundliche Investitionen stehen dabei im Vordergrund**. Insgesamt enthält das Paket knapp 50 steuerpolitische Maßnahmen. **Kernelement ist eine neue Investitionsprämie.**

Das gesamte Paket hat eine Entlastungswirkung von jährlich rund 6 Mrd. Euro.

Folgende Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind u. a. vorgesehen:

- Es soll eine neue **Investitionsprämie** für Investitionen in den Klimaschutz eingeführt werden (Gewährung einer gewinnunabhängigen Prämie für bestimmte förderfähige Wirtschaftsgüter aus den Bereichen Energie- und Ressourceneffizienz). Mit der Investitionsprämie zahlen sich Investitionen in klimafreundliche Technologien auch finanziell wesentlich früher aus. Es entsteht der konkrete Anreiz eines schnelleren Umstiegs in die Klimaneutralität für Betriebe. Konkret wird mit der Investitionsprämie eine **gewinnunabhängige Prämie** für Wirtschaftsgüter aus den Bereichen Energie- und Ressourceneffizienz eingeführt. Die Anrechnung erfolgt auf die Ertragsteuer. **Dabei wird der gesamte beihilferechtliche Spielraum genutzt.** Es soll eine gewinnunabhängige Prämie in Höhe von 15 Prozent der Investition, maximal 30 Mio. Euro, im Zeitraum von 2024 bis 2027 gewährt werden. **Sie soll liquiditätssteigernd ausgezahlt werden und kann damit auch in Verlustfällen wirken.** Die Investitionsprämie soll für abgeschlossene Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter greifen, die die Energie- und Ressourceneffizienz des Unternehmens verbessern und in einem Energiesparkonzept oder einem unternehmenseigenen Energiemanagementsystem enthalten sind.
- **Eine ausgebauten Investitionsprämie, die eine noch breitere Förderung ermöglicht, wird geprüft!**
- Die Stärkung der steuerlichen **Forschungsförderung**: Wir verbessern die steuerliche Forschungsförderung, verdreifachen die bisherige Bemessungsgrundlage und erweitern die förderfähigen Aufwendungen, um Innovationen zu erleichtern. Forschung und Entwicklung in Unternehmen sind entscheidend für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes.

- Die Verbesserung des steuerlichen **Verlustabzugs**. Wachstumschancen entstehen auch dadurch, dass die Bereitschaft besteht, unternehmerische Risiken einzugehen. Dem wollen wir stärker Rechnung tragen. Konkret werden der **Verlustrücktrag** auf drei Jahre ausgeweitet und die erhöhten Betragsgrenzen i.H.v. 10 bzw. 20 Mio. EUR entfristet. Diese Maßnahme ist dauerhaft vorgesehen. Temporär, nämlich von 2024 bis 2027, wollen wir alle Beschränkungen des Verlustvortrags aufheben und danach die Betragsgrenze der Mindestgewinnbesteuerung auch beim Verlustvortrag dauerhaft auf 10 bzw. 20 Mio. EUR anheben.
- Mehr Liquidität bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Verbesserungen bei den **Sofortabschreibungen** geringwertiger Wirtschaftsgüter, den **Abschreibungsmodalitäten** des Sammelpostens und der Sonderabschreibung nach § 7g EStG.
- **Reform der Thesaurierungsbegünstigung** und Anpassung der **Option zur Körperschaftsbesteuerung** nach § 1a KStG sollen die Attraktivität der Regelungen für mehr Betriebe steigern und die Steuerbelastung senken.

Weitere, im Wachstumschancengesetz vorgesehene Änderungen:

1. Das Steuersystem wird weiter vereinfacht, indem u. a.

- das Meldeverfahren für Kassen vereinfacht wird,
- die Nichtaufgriffsgrenze in § 20 Absatz 7 ErbStG von 600 Euro auf 5.000 Euro erhöht wird,
- die Schriftformerfordernis an verschiedenen Stellen des Riester-Verfahrens durch Ermöglichung der elektronischen Datenübermittlung beseitigt wird,
- die Grenzen für die Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger (§ 141 AO) sowie der Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften (§ 147a AO) angehoben werden,
- die Berechnung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit tarifermäßig zu besteuern dem Arbeitslohn vereinfacht wird,
- die Kleinunternehmer von umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten befreit werden,
- die Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 EStG) erhöht wird,
- die Digitalisierung des Spendenverfahrens – Spendenregister eingeführt wird.

2. Die Modernisierung des Steuerrechts wird vorangebracht, indem u. a.

- die Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung angepasst wird,
- die AO und andere Steuergesetze an das MoPeG angepasst werden,
- die umsatzsteuerliche Behandlung von Betriebshelfern angepasst wird und
- die Vereinfachungsregelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erweitert wird.

3. Die Steuerfairness wird weiter gefördert, indem u. a.

- die Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen auf nationale Steuergestaltungen ausgeweitet wird,
- Steuergestaltungen bei Investmentfonds (Immobilienveräußerungsgewinne und Freistellung Vermietungseinkünfte ohne steuerliche Vorbelastung) verhindert werden,
- eine gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen eingeführt wird und
- die Zinsschranke reformiert und eine Zinshöhenschranke eingeführt wird.